

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Frau Präsidentin
des Landtags von
Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 02.08.2021

nachrichtlich

Staatsministerium
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

**Kleine Anfrage der Abg. Nico Weinmann und Georg Heitlinger FDP/DVP
- Luftfilteranlagen an Schulen in Stadt und Landkreis Heilbronn
- Drucksache 17/470**

Ihr Schreiben vom 12. Juli 2021

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport beantwortet die Kleine Anfrage - im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft - wie folgt:

Wir fragen die Landesregierung:

- 1. Wie viele Klassenzimmer gibt es in Stadt und Landkreis Heilbronn (aufgeschlüsselt nach Kommunen und Schulart inklusive Kreisberufsschulen)?*
- 2. Wie viele Klassenzimmer davon sind nicht oder nur schlecht belüftbar? (aufgeschlüsselt nach Kommunen und Schulart inklusive Kreisberufsschulen)?*

3. *Wie viele mobile Luftfilteranlagen und fest installierte raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen) sind an Schulen in Stadt und Landkreis Heilbronn derzeit bereits in Betrieb (aufgeschlüsselt nach Kommune und Schulart)?*

Dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport liegen keine Informationen bezüglich der Anzahl der Klassenzimmer im Stadt- und Landkreis Heilbronn vor. Auch ist nicht bekannt, in welchem Umfang diese Räume schlecht belüftbar sind. Ebenso liegen keine belastbaren, schulträgerscharfen Informationen zur Ausstattung der Schulen mit mobilen Raumlufffiltergeräten und fest installierten RLT-Anlagen vor. Das Regierungspräsidium Stuttgart verfügt hierzu ebenfalls über keine Erkenntnisse. Das Regierungspräsidium hat mitgeteilt, dass für eine Beantwortung dieser Fragen eine gesonderte, umfangreiche Erhebung bei den Schulträgern im Stadt- und Landkreis Heilbronn erforderlich wäre, von der man mit Blick auf den damit verbundenen erheblichen zeitlichen und verwaltungstechnischen Aufwand abgesehen hat.

4. *Mit welchen Kosten müssen die Schulträger in Stadt und Landkreis Heilbronn für eine mobile Luftfilteranlage und eine fest installierte raumluftechnischen Anlage (RLT-Anlage) rechnen?*

Die Kosten für den Einbau und die Anschaffung von fest installierten raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) oder mobilen Raumlufffiltergeräten hängen von verschiedenen Faktoren ab. So werden die Gesamtkosten bei fest installierten Anlagen beispielsweise auch durch den Umfang notwendiger Umbaumaßnahmen beeinflusst.

Gemäß entsprechender Einschätzungen der kommunalen Landesverbände ist für fest installierte Anlagen von einem Preis in einer Größenordnung von 10.000 bis 15.000 Euro pro Raum auszugehen, bei mobilen Geräten von 3.000 bis 5.000 Euro. Dabei ist zu beachten, dass sowohl bei mobilen als auch fest installierten Anlagen die Anschaffungskosten wesentlich von der Qualität des Geräts, insbesondere der Filterleistung sowie der akustischen Belastung, abhängen. Im Zusammenhang mit dem Einbau von fest installierten Anlagen können noch Kosten für erforderlich werdende Umbaumaßnahmen hinzukommen.

5. *Wie viele Klassenzimmer in Stadt und Landkreis Heilbronn könnten mit mobilen Luftfilteranlagen oder einer fest installierten raumluftechnischen Anlage (RLT-Anlage) vom*

Land gefördert werden unter Angabe, mit welchen Lieferzeiten für geförderte mobile Luftfilteranlagen zu rechnen ist?

Der Bau und die räumliche sowie sächliche Ausstattung von Schulen sind Aufgaben der kommunalen Schulträger, die diese in eigener Zuständigkeit wahrnehmen. Hierzu gehört auch die Ausstattung von Schulen mit mobilen Raumluftfiltergeräten oder RLT-Anlagen. Die Inanspruchnahme von Fördermitteln zur Beschaffung dieser Anlagen ist daher in wesentlichem Umfang von der Entscheidung der kommunalen Gremien über den Einsatz dieser Anlagen abhängig.

Aktuell fördert bereits das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf der Grundlage der Richtlinie für die Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumlufttechnische Anlagen“ die Um- und Aufrüstung in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten sowie den Neubau stationärer raumlufttechnischer Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren. Neben Horten und Kindertageseinrichtungen können auch die Träger allgemeinbildender Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft die Förderung beantragen. Die Förderung ist an die Einhaltung von technischen Vorgaben des Zuwendungsgebers (z.B. Einhaltung eines Regelluftvolumenstroms von 400 m³/Stunde) gebunden.

Der Einsatz mobiler Raumluftfiltergeräte, als ergänzende Maßnahme zur Fensterlüftung und Infektionsschutz-Maßnahmen, ist ein Beitrag zu mehr Sicherheit in den Schulen in Zeiten der nach wie vor anhaltenden Pandemie. Daher hat die Landesregierung am 26. Juli 2021 beschlossen, die Träger von Schulen und Kindertageseinrichtungen bei der Anschaffung entsprechender mobiler Raumluftfiltergeräte und CO₂-Sensoren in Höhe von 70 Mio. Euro, zu unterstützen. Auch die Bundesregierung hat mit ihrem Kabinettsbeschluss vom 14. Juli 2021 angekündigt, den Ländern Mittel für die Förderung solcher Anschaffungen zur Verfügung stellen zu wollen. Diese Maßnahme fokussiert sich auf Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit in Einrichtungen, die von Kindern unter 12 Jahren genutzt werden. Auf Baden-Württemberg entfallen gemäß Königsteiner Schlüssel hiervon rund 26 Mio. Euro. Hierzu soll es eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern geben, die sich derzeit in Vorbereitung befindet. Es ist beabsichtigt, diese Förderung des Bundes in das Programm des Landes zu integrieren.

Darüber hinaus wurden den öffentlichen und privaten Schulen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport in Baden-Württemberg 40 Mio. Euro als schulbezogene Budgets im Rahmen des Programms „Zukunftsland BW: stärker aus der

Krise!“ zur Verfügung gestellt. Daraus können die Schulen Digitalisierungsmaßnahmen finanzieren, sofern diese nicht durch den Digitalpakt und seine Zusatzvereinbarungen abgedeckt sind. Die Mittel können ferner auch für Investitionen und Betriebsaufwände für raumlufthygienische Maßnahmen zur Gesunderhaltung an Schulen eingesetzt werden, insbesondere für CO₂-Sensoren, mobile Raumlufffiltergeräte oder andere geeignete technische Anlagen, die das regelmäßige Lüften unterstützen oder einen ausreichenden Luftaustausch sicherstellen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport verfügt über keine Marktübersicht in Bezug auf mobile Raumlufffiltergeräte oder RLT-Anlagen. Eine belastbare Aussage zu den Lieferzeiten ist daher nicht möglich.

6. *Wie beurteilt sie, dass Beschaffungs- und Installationskosten gefördert werden, nicht aber Kosten für Planung, Instandhaltung und Energie?*

Die Investitionsförderungsprogramme des Bundes fußen auf Artikel 104c des Grundgesetzes. Dieser Artikel erlaubt dem Bund die Förderung von Investitionen und damit in direktem Zusammenhang stehende befristete Ausgaben. Der Bund eröffnet hier nicht einen Einstieg in die Übernahme und dauerhafte Finanzierung von Aufgaben der Länder und Kommunen. Der Betrieb und die Weiterführung der Investitionen durch Instandhaltung und Ersatzbeschaffung sind daher ausgenommen.

Bei der Förderung der Anschaffung von mobilen Raumlufffiltergeräten durch Bund und Land ist vorgesehen, sowohl Anschaffungskosten als auch Miet- bzw. Leasingkosten zu berücksichtigen. Eine Beratung vorab, in welcher Weise die Installation der Geräte erfolgen soll, schließt dies im Regelfall ein. Klassische Betriebskosten, zu denen die Instandhaltung und der Energieverbrauch gehören, fallen hingegen in den Aufgabenbereich der Träger.

7. *Welche Förder- und Schutzmaßnahmen sieht sie für Kitas in Stadt und Landkreis Heilbronn vor?*

Zu den Fördermöglichkeiten in Bezug auf mobile Raumlufffiltergeräte und RLT-Anlagen für Kindertagesstätten wird auf die Ausführungen zu Frage 5 verwiesen.

Ferner wird auf das bestehende Impf- und Testangebot hingewiesen. Baden-Württemberg hat allen pädagogischen Fachkräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die priorisierte Möglichkeit einer Impfung eröffnet, die von einer großen Anzahl von Beschäftigten angenommen wurde. Darüber hinaus wurden und werden dem Personal der Kindertageseinrichtungen und den dort betreuten Kindern Coronatests zur Verfügung gestellt. Dabei gibt es keine Testpflicht wie in den Schulen, sondern die Regelungen und Umsetzungen vor Ort obliegen - gemäß der Trägerhoheit in Baden-Württemberg - den Trägern der Kindertageseinrichtungen. Der Träger kann folglich über die konkreten Regelungen und Verfahren zur Testung vor Ort selbstverantwortlich entscheiden. Das Land erstattet entsprechend § 29c FAG 68 Prozent der Kosten für die Testkits für Kinder bis drei Jahren. Für die Tests von Drei- bis Siebenjährigen übernimmt das Land 30 Prozent der Kosten, die Träger der Einrichtungen tragen 70 Prozent. Die Kosten für die Tests der Beschäftigten in den Kitas und in der Kindertagespflege trägt das Land komplett.

Zudem gelten die Hygienevorschriften und die Ausführungen zum Tragen von Masken gemäß der Corona-Verordnung Kita in ihrer aktuellen Fassung sowie gemäß den „Schutzhinweisen für die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie“ der Unfallkasse Baden-Württemberg, des Landesgesundheitsamts und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS).

8. *Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen ihr zur Wirksamkeit von mobilen Luftfilteranlagen und fest installierten raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) vor?*

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport orientiert sich u. a. an den Empfehlungen bzw. Stellungnahmen der Innenraumlufthygiene-Kommission (IRK), der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), des Robert-Koch-Instituts (RKI), der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sowie an den Stellungnahmen des multidisziplinär besetzten Expertenkreises Aerosole, der die Landesregierung zu drängenden Fragen der Übertragung durch Aerosole berät. Im Expertenkreis Aerosole werden sowohl ingenieur- und naturwissenschaftliche als auch medizinische Aspekte miteinbezogen und es sind u. a. auch die Universität Stuttgart und das Fraunhofer-Institut für Bauphysik IBP vertreten. Zudem hat die Stadt Stuttgart Ende 2020 bei der Universität Stuttgart, Institut für Gebäudeenergetik, Thermotechnik und Energiespeicherung (ITGE), ein Pilotprojekt mit einer wissenschaftlichen Studie in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse ebenfalls vorliegen.

Die Experten der verschiedenen Institutionen bestätigen, dass Raumluftfilter das indirekte Infektionsrisiko minimieren, aber keinen Schutz vor einer direkten Infektion leisten können und daher zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Die Geräte können gleichwohl einen ergänzenden Beitrag zum Infektionsschutz leisten.

Fest installierte RLT-Anlagen haben den Vorzug, dass sie eine Vielzahl innenraumhygienischer Probleme (luftgetragene Erreger, Kohlendioxid, Wasserdampf, Gerüche) in einem Gang beseitigen können.

9. *Welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen vor Aerosolen empfiehlt sie in Klassenzimmern, die mit mobilen Luftfilteranlagen oder einer fest installierten raumlufttechnischen Anlage (RLT-Anlage) ausgestattet sind?*

Die in der Corona-Verordnung Schule (CoronaVO Schule) vorgesehenen Schutzmaßnahmen gelten gegenwärtig unabhängig davon, ob mobile Raumluftfiltergeräte oder fest installierte raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlage) in den Klassenzimmern vorhanden sind. Sämtliche in der genannten Rechtsverordnung verankerten Regelungen leisten einen Beitrag für einen sicheren Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen und dienen der Eindämmung des Infektionsgeschehens. Hierzu zählen zum Beispiel Bestimmungen zur Organisation des Schulbetriebs, zum Lüften der Unterrichtsräume, zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sowie zum Testen von Schülerinnen und Schülern. Weitere Bestimmungen ergeben sich aus den verbindlichen Hygienehinweisen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport in ihrer jeweils gültigen Fassung (<https://km-bw.de/Corona-virus>; § 1 Absatz 2 CoronaVO Schule). Diese enthalten unter anderem Vorschriften zur Händehygiene, zur Reinigung des Schulgebäudes, zur Hygiene im Sanitärbereich, zum Infektionsschutz in den Pausen, zur Wegeführung sowie zur Durchführung von Besprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen.

10. *Wie will sie sicherstellen, dass Schülerinnen und Schüler in Stadt und Landkreis Heilbronn im kommenden Schuljahr im Regelbetrieb vor Ort unterrichtet werden können?*

Die Aufrechterhaltung von Präsenzunterricht nach den Sommerferien hat oberste Priorität. Die Landesregierung hat sich für die inzidenzunabhängige Maskenpflicht an den Schulen in den ersten beiden Wochen nach den Sommerferien ausgesprochen, um das durch Ferienreisen erhöhte Risiko der Verbreitung von Corona-Infektionen, vor allem auch der Delta-Variante oder anderer Mutationen, zu minimieren. Im Übrigen ist beabsichtigt, die bisherigen Schutzmaßnahmen fortzuführen. Einen wesentlichen Baustein

hierfür bilden insbesondere die Testungen. Auch sind die unter Frage 5 genannten Fördermöglichkeiten für den Einbau stationärer und mobiler Raumlufffilteranlagen/-geräte zu nennen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Theresa Schopper
Ministerin